

2. Änderung der Wahlplakatierungsrichtlinien

vom

Auf Grund der §§ 2 Abs. 1 und 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2013 (GBl. S. 55) und § 16 Abs. 1 und 2 Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 1992 (GBl. S. 330, ber. S. 683), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Januar 2014 (GBl. S. 49), hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am folgende Änderung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Wahlplakatierungsrichtlinien

Die Wahlplakatierungsrichtlinien vom 21. Dezember 2010 werden wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei allgemeinen Wahlen wird den politischen Parteien, Wählervereinigungen und Einzelbewerbern auf Antrag für Wahlplakate für die Zeit der letzten vier Wochen und zwei Kalendertage vor dem Wahltag (= ab dem fünften Freitag vor dem Wahlsonntag) nach Maßgabe der Nr. 2 bis 5 eine Sondernutzungserlaubnis erteilt. Das Gleiche gilt bei Bürgerentscheiden und Volksabstimmungen zu Gunsten der Befürworter und Gegner der zur Abstimmung gestellten Frage für die Zeit der letzten vier Wochen und zwei Kalendertage vor dem Abstimmungstag.“

2. In Nummer 4 Buchstabe a) werden die Wörter „zwischen Universitätsplatz und Kornmarkt“ gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

Heidelberg, den

.....
Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister